

99089013001000, 99089013001000

Genehmigung für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/427555870/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089013001000, 99089013001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprengstoff lagern Genehmigung, Explosionsgefährliche Stoffe lagern, Lagergenehmigung Sprengstoffrecht, Sprengstofflager beantragen, Lagergenehmigung § 17 SprengG, Änderung Sprengstofflager
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__18.html http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/ http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/ http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__18.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Antrag eine Genehmigung zum Lagern pyrotechnischer Gegenstände erteilen.
Volltext	Gemäß § 17 Sprengstoffgesetz bedürfen 1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen, 2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager einer Genehmigung. Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) ist bis zu den in den Anhängen 6 und 7 der 2. Sprengstoffverordnung genannten Freimengen ohne Lagergenehmigung möglich. Möchten Sie über diese Menge hinaus Pyrotechnik lagern, benötigen Sie eine Lagergenehmigung.

Modul

Sachverhalt

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz kann eine Genehmigung zum Lagern pyrotechnischer Gegenstände erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und Sie einen formlosen Antrag stellen.

Dieser Antrag muss mindestens enthalten: - Name und Anschrift des Antragstellers, Kopie der Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen - Angabe über Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe (BAM-Gruppe, Lagergruppe, Verträglichkeitsgruppe) - Flurkarte mit eingezeichneter Lagerstätte - Grundriss der Lagerstätte.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz prüft die eingegangenen Unterlagen und fährt in der Regel vor Ort, um sich die Räumlichkeiten anzuschauen und umliegende Gebäude und Straßen zu sichten. Je nach Lagergruppe und Menge sind Schutzabstände zu benachbarten Gebäuden und Verkehrswegen einzuhalten. Diese werden je nach Lagergruppe über eine Formel nach dem Anhang 1 der 2. Sprengstoffverordnung berechnet. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird eine Lagergenehmigung erteilt. Mit einer Lagergenehmigung kann je nach Aufwand nach ca. 3–4 Wochen gerechnet werden.

Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Kopie der Erlaubnis nach §7 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Angabe über Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe (BAM-Gruppe, Lagergruppe, Verträglichkeitsgruppe)
- Flurkarte mit eingezeichneter Lagerstätte
- Grundriss der Lagerstätte

Unterlagen die eine Überprüfung nach den Sprengstofflager-Richtlinien „Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände“ (SprengLR 220) oder „Bauweise und Einrichtung der Lager für Sprengstoffe und Zündmittel“ (SprengLR 210) in Verbindung mit der Richtlinie „Diebstahlsicherung der Lager für Explosivstoffe und Gegenstände mit

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Explosivstoff“ (SprengLR 230) ermöglichen.</p> <p>Auf Antrag kann eine Genehmigung zum Lagern pyrotechnischer Gegenstände erteilt werden. Voraussetzung dafür ist eine Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie ein sicherer Lagerort, der die Voraussetzungen der 2. Sprengstoffverordnung erfüllt.</p> <p>Je nach Lagergruppe und Menge sind Schutzabstände zu benachbarten Gebäuden und Verkehrswegen einzuhalten. Diese werden je nach Lagergruppe über eine Formel nach dem Anhang 1 der 2. Sprengstoffverordnung berechnet.</p>
Kosten	<p>Abgabe: 53,39€ - 2.045,17€ Je nach Zeitaufwand von 200 € bis maximal 2500 €, hinzukommen können Gebühren und Auslagen von anderen Stellen (Brandschutz, Bauamt, etc.) entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Um eine Lagergenehmigung zu erhalten, müssen Sie beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einen formlosen Antrag stellen und diesem alle für eine Entscheidung über Ihren Antrag erforderlichen Unterlagen beifügen. Darin enthalten sein muss auch eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und des Standorts. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und gegebenenfalls Unterlagen nachgefordert. Nach vollständigem Eingang aller benötigten Unterlagen wird sich der/die zuständige Sachbearbeiter/in den Lagerort vor Ort ansehen. Dazu wird sie/er in aller Regel einen Termin mit Ihnen vereinbaren, in dem Sie wieder die Gelegenheit haben, das Vorhaben zu erläutern. • Der/die Sachbearbeiter/in prüft vor Ort die baulichen Voraussetzungen und die Abstände zu benachbarten Gebäuden und Verkehrswegen. • Der/die Sachbearbeiter/in kann anschließend gegebenenfalls weitere Unterlagen anfordern (z.B. ein Gutachten eines Sachverständigen), um eine Lagergenehmigung erteilen zu können, wenn alle

Modul	Sachverhalt
	<p>Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, kann die Bewilligung erteilt werden. Im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen ergeht ein ablehnender Bescheid. <p>Die zuständige Behörde prüft die Antragsunterlagen in eigener Zuständigkeit und beteilig sonstige betroffene Stellen deren Belange berührt sein können.</p>
Bearbeitungsdauer	Mindestens vier Wochen.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist für die Stellung des Antrages. Der Antrag ist vor der Errichtung bzw. vor der ersten Einlagerung zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zur Vereinfachung der Kommunikation und zur Beschleunigung des Verfahrens sollten Sie bei der Einreichung des Antrages einen Ansprechpartner in Ihrem Betrieb benennen und dessen Kontaktdaten angeben.
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch</p> <p>Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag auf Bewilligung einer Abweichung von den Regelungen zur Arbeitszeit entnehmen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung zum Lagern und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände Erteilung • Lagergenehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden • Zuständig für die Genehmigung zum Lagern: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das GAA Celle ist zugleich für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg und das GAA Osnabrück auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg

Modul

Sachverhalt

zuständig. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Göttingen sind jeweils für ihren eigenen Aufsichtsbezirk zuständig.

Formulare

Ursprungsportal

Applying for authorisation for the storage of pyrotechnic articles (fireworks), Genehmigung für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) beantragen